

Walliser Vereinigung der Gemeinde - Bauämter

Änderungen der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA)

Technische Tagung
14. April 2016
WBV-Gebäude, Sion

Thierry Pralong
Gruppenchef Abfälle und Boden
DVBU - DUS

Inhalt der Präsentation

- ▲ Einführung und Ziele der neuen Verordnung
- ▲ Struktur der Verordnung
- ▲ Wichtigste Änderungen für die Gemeinden
- ▲ Aufgaben und Pflichten des Kantons
- ▲ Zukünftige Herausforderungen

Einführung und Ziele der neuen Verordnung

- ▲ Notwendig war die Totalrevision, um den Veränderungen der vergangenen Jahrzehnte gerecht zu werden.
- ▲ Hauptziel der Verordnungsrevision ist die Schonung der Ressourcen.
- ▲ Die Totalrevision der Technischen Verordnung über Abfälle räumt der Vermeidung, Verminderung und gezielten Verwertung von Abfällen einen höheren Stellenwert ein. Um diese Erweiterung abzubilden, heißt sie neu «Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen» (VVEA).

Struktur der Verordnung

▲ 5 Kapitel:

- Zweck, Geltungsbereich und Begriffe
- Planung und Berichterstattung
- Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen
- Abfallanlagen
- Schlussbestimmungen

▲ 5 Anhänge:

- Abfallarten
- Anforderungen an Standort und Bauwerk von Deponien
- Anforderungen an Aushub- und Ausbruchmaterial
- Anforderungen an Abfälle für die Herstellung von Zement und Beton
- Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung

▲ Klare Struktur und Zusammenfassung der ehemaligen Richtlinien

Wichtigste Änderungen für die Gemeinden

▲ Art. 3 – Begriffsdefinition der Siedlungsabfälle

aus Haushalten stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind;

- Das öffentliche Monopol ist nicht mehr gültig für die grosse Unternehmen

▲ Art. 14 – Biogene Abfälle

¹Biogene Abfälle sind rein stofflich oder durch Vergären zu verwerten, sofern:

- a. sie sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff- und Schadstoffgehalte, dafür eignen;*
- b. sie separat gesammelt wurden; und*
- c. die Verwertung nicht durch andere Vorschriften des Bundesrechts untersagt ist.*

²Biogene Abfälle, die nicht nach Absatz 1 verwertet werden müssen, sind so weit wie möglich und sinnvoll rein energetisch zu verwerten oder in geeigneten Anlagen thermisch zu behandeln. Dabei ist deren Energiegehalt zu nutzen.

- Verbesserung der Sammlung und der Verwertung

Wichtigste Änderungen für die Gemeinden

▲ Art. 16 - Angaben zur Entsorgung von Bauabfällen

*¹Bei Bauarbeiten muss die Bauherrschaft der **für die Baubewilligung zuständigen Behörde** im Rahmen des Baubewilligungsgesuchs Angaben über die Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle und über die vorgesehene Entsorgung machen, wenn:*

a. voraussichtlich mehr als 200 m³ Bauabfälle anfallen; oder

b. Bauabfälle mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen wie polychlorierte Biphenyle (PCB), polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Blei oder Asbest zu erwarten sind.

²Sofern die Bauherrschaft ein Entsorgungskonzept nach Absatz 1 erstellt hat, muss sie der für die Baubewilligung zuständigen Behörde auf deren Verlangen nach Abschluss der Bauarbeiten nachweisen, dass die angefallenen Abfälle entsprechend den Vorgaben der Behörde entsorgt wurden.

- Entsorgungskonzept: www.abfall.ch > Informationen und Merkblätter
- Expertise über die Schadstoffe:
 - > von einem vom Forum Asbest Schweiz (FACH) anerkannten Fachbüro
www.forum-asbest.ch/adressliste/
 - > gemäss den Kriterien der Vereinigung Asbestberater Schweiz (VABS)
www.asca-vabs.ch

Wichtigste Änderungen für die Gemeinden

▲ Zwei Tools für die Erfüllung des Art. 16

Baustellen-Entsorgungskonzept

Entsorgungswegweiser

Formular

Seite 1 von 3

Baustellen-Entsorgungskonzept

Entsorgungserklärung/Entsorgungsnachweis

[Kanton, BAFU, ARV, VBSA]

F1

Ausgabe Kanton Wallis Dienststelle für Umweltschutz, Rue des Creusets 5, 1950 Sion
Tel. 027 606 31 61, Fax 027 606 31 54,

Zweck (Zutreffendes ankreuzen)

Entsorgungserklärung

☐ Dieses Formular enthält detaillierte Angaben über die geplante Entsorgung sämtlicher Baustellen-Abfälle. Es wird **vor Baubeginn** erstellt und auf Verlangen der Bewilligungsbehörde eingereicht.

Entsorgungsnachweis

☐ Dieses Formular dient dazu, **nach Abschluss der Bauarbeiten** die effektiv durchgeführte Entsorgung gemäss Ziffer 5.3 von SIA-Empfehlung 430 nachzuweisen.

Angaben zum Objekt

Projektverfasser

Name

Bauherr

Name



Wichtigste Änderungen für die Gemeinden

▲ Art. 20 - Mineralische Abfälle aus dem Abbruch von Bauwerken

¹Ausbauasphalt mit einem Gehalt bis zu 250 mg PAK pro kg, Strassenaufbruch, Mischabbruch und Ziegelbruch ist möglichst vollständig als Rohstoff für die Herstellung von Baustoffen zu verwerten.

²Ausbauasphalt mit einem Gehalt von mehr als 250 mg PAK pro kg darf nicht verwertet werden.

³Betonabbruch ist möglichst vollständig als Rohstoff für die Herstellung von Baustoffen oder als Baustoff auf Deponien zu verwerten.

- Durchführung der Praxishilfe zur Verwendung mineralischer Recyclingbaustoffe

▲ Art. 22 - Strassensammlerschlämme und -wischgut

¹Aus Strassensammlerschlämmen und aus Strassenwischgut mit überwiegend mineralischer Zusammensetzung sind verwertbare Anteile wie Splitt, Sand und Kies abzutrennen und stofflich zu verwerten.

²Die restlichen Anteile von Strassenwischgut nach Absatz 1 sowie anderes Strassenwischgut, das Siedlungsabfälle oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung oder einen hohen biogenen Anteil enthält, müssen in geeigneten Anlagen thermisch behandelt werden.

- Die Endlagerung dieser Abfälle ist nicht mehr möglich
- Durchführung dank bewilligten Anlagen, die dem Stand der Technik entsprechen

Wichtigste Änderungen für die Gemeinden

▲ Art. 27 - Abfallanlagen / Betrieb

¹Inhaberinnen und Inhaber von Abfallanlagen müssen:

²Inhaberinnen und Inhaber von Abfallanlagen, in denen jährlich mehr als 100 t Abfälle entsorgt werden, müssen ein Betriebsreglement erstellen, das insbesondere die Anforderungen an den Betrieb der Anlagen konkretisiert. Sie unterbreiten das Reglement der Behörde zur Stellungnahme.

- Dieser Artikel betrifft alle Abfallanlagen, insbesondere die Abfallsammelstellen, die Deponien und die Anlagen für die Verwertung der mineralischen Abfälle

▲ Art. 29 – Zwischenlager / Errichtung

¹Zwischenlager dürfen errichtet werden, wenn:

- a. sie auf einer wasserundurchlässigen Oberfläche errichtet werden oder ausschliesslich unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial gelagert wird;*
- b. zum höchstmöglichen Grundwasserspiegel ein Abstand von 2 m eingehalten wird;*
- c. die baulichen Einrichtungen gewährleisten, dass das Abwasser von wasserundurchlässigen Oberflächen gesammelt, abgeleitet und nötigenfalls behandelt werden kann.*

- Abfallsammelstellen und Anlagen für die Verwertung der mineralischen Abfällen sind Zwischenlager

Wichtigste Änderungen für die Gemeinden

▲ Art. 33 - Kompostierungs- und Vergärungsanlagen / Errichtung

¹Kompostierungs- und Vergärungsanlagen, die jährlich mehr als 100 t Abfälle annehmen, sind auf einer wasserundurchlässigen Oberfläche zu erstellen; ausgenommen sind Mietenstandorte bei Feldrandkompostierungen. Ein Mietenstandort darf höchstens einmal innert dreier Jahre und für längstens ein Jahr genutzt werden.

²Die baulichen Einrichtungen müssen gewährleisten, dass:

- a. das Abwasser von wasserundurchlässigen Oberflächen gesammelt, abgeleitet und nötigenfalls behandelt werden kann;*
- b. in geschlossenen Räumen anfallende Abluft nötigenfalls behandelt werden kann;*
- c. Emissionen klimawirksamer Gase mittels geeigneter Massnahmen verhindert oder vermindert werden können.*

³Für Kompost und festes Gärgut muss eine Lagerkapazität von mindestens drei Monaten und für flüssiges Gärgut von mindestens fünf Monaten in der Anlage vorhanden oder vertraglich gesichert sein. Die Behörde kann für Anlagen im Berggebiet oder in ungünstigen klimatischen oder besonderen pflanzenbaulichen Verhältnissen eine grössere Lagerkapazität anordnen.

- Anpassung der grossen Kompostierungsanlagen

Wichtigste Änderungen für die Gemeinden

Décharges Deponien – Beachtung der VVEA-Anforderung bis spätestens 31.12.2020

Art. 35 Typen		Art. 36 unterirdische Errichtung	Art. 37 Mindestgrösse (Derogation möglich)		Art. 41 Überwachung des Grundwassers		Art. 43 Nachsorgephase		Anhang 5 Zugelassene Abfälle (Unterschiede)	
VVEA	TVA	VVEA/TVA	VVEA	TVA	VVEA	TVA	VVEA	TVA	VVEA	TVA
A	sauberer Aushub	Ja	50'000 m ³	100'000 m ³	Ja (A ₀ -Bereich)	Nein	5 Jahre	5 Jahre	Kieswaschschlamm Abgetragener Ober- und Unterboden ≤ Richtwert Geschiebe aus Geschiebesammlern	-
B	Inertstoffe	Ja	100'000 m ³	100'000 m ³	Ja	Ja	5 Jahre	5 Jahre	Elektroofenschlacke Abgetragener Ober- und Unterboden mit TOC > 2% (keine menschliche Einflüsse) mineralische Abfälle mit gebundenen Asbestfasern	Strassensplit von naturbelassenem Holz aus Sägereien stammende Bettaschen Asbestzement
C	Reststoffe	Ja	100'000 m ³	100'000 m ³	Ja	Ja	15 Jahre	10 Jahre	Rauchgasreinigungsrückstände (Metalle sollen zurückgewonnen werden) Ofenauskleidungen	hydraulisch gebundene Filterasche sauer gewaschene Filterasche
D	Schlacke	Ja	300'000 m ³	500'000 m ³	Ja	Ja	15 Jahre	15 Jahre	Filterasche (Metalle sollen zurückgewonnen werden) sauer gewaschene Aschen aus der thermischen Behandlung von Holz	Ofenauskleidungen Ca- und Al-Hydroxidschlämme Schleifschlämme abgeossene Sande und Schlacken aus Giessereien
E	Reaktorstoffe	Nein	300'000 m ³							

Aufgaben und Pflichten des Kantons

- ▲ Art. 4 und 5 - Abfallplanung
- ▲ Art. 6 - Abfall- und Abfallanlagenverzeichnisse
- ▲ Art. 7 - Information und Beratung
- ▲ Art. 8 - Ausbildung in Zusammenarbeit mit dem Bund
- ▲ Art. 11 - Förderung der Vermeidung von Abfällen
- ▲ Art. 28 - Überwachung der Abfallanlagen
- ▲ Art. 44 - Vollzug der Verordnung

Der Kanton will die Gemeinden unterstützen um so gemeinsam eine umweltkonforme Abfallentsorgung zu gewährleisten.

Zukünftige Herausforderungen

- ▲ Sackgebühr im Unterwallis
- ▲ Kampf gegen Littering
<http://www.littering-toolbox.ch/>
- ▲ Optimierung der Abfallanlagen
- ▲ Entwicklung der Abfallanlagen (Autonomie des Kantons)

Eine letzte Information: können Sie Ihre Fasnachtszünfte bitten, Alu- oder Plastikconfettis strikte zu vermeiden?

Fragen ?

Thierry Pralong

027 606 31 65

thierry.pralong@admin.vs.ch

Adolf Imesch

027 606 31 73

adolf.imesch@admin.vs.ch